



# LANDKREIS WOLFENBÜTTEL

## Die Landrätin

Landkreis Wolfenbüttel · Postfach 1565 · 38299 Wolfenbüttel

IG Klettern Niedersachsen e.V.  
z.Hd. Herrn Axel Hake  
Heinrichstr. 38

38102 Braunschweig

**Umweltamt**  
Natur- und  
Landschaftsschutz  
Bahnhofstr. 11  
38300 Wolfenbüttel  
Zimmer 109

Ihr Ansprechpartner  
Wolfgang Steinhauer  
Tel. 05331 84-404  
Fax 05331 84-839  
E-Mail: w.steinhauer@lk-wf.de

03.06.2015

Datum Ihres Schreibens

Zeichen Ihres Schreibens

**Antrag nach § 31 Abs. 4 NWaldLG auf Treffen von Anordnungen gegenüber dem Grundstückseigentümer Herrn Richert**  
***Ihr Schreiben vom 28.02.2015, hier eingegangen am 06.03.2015***

Unsere Zeichen  
II/670-Ste  
Aktenzeichen:  
**GB WF/IV/13/24**

Sehr geehrter Herr Hake,

Ihren Antrag auf Erlass von Anordnungen gegenüber Herrn Richert zum Abbau der Schilder zur Einschränkung des Betretungsrechts (Kletterverbot) lehne ich ab.

Des Weiteren teile ich Ihnen mit, dass ich Herrn Richert eine Genehmigung für das Aufstellen von Verbotsschildern (Kletterverbot) gem. § 31 Abs. 3 i. V. m. § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 5 und 6 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. 2002, S. 112), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 475) erteilt habe. Eine Kopie der Genehmigung vom 03.06.2015 füge ich als Anlage mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bei.

### **Begründung:**

#### **I. Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 11.02.2015 habe ich Sie darüber informiert, dass Herr Richert als Eigentümer des Waldes an den Bodensteiner Klippen berechtigt ist, Verbotsschilder mit einem Betretungsverbot der Felsen durch Kletterer auf der Grundlage des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 NWaldLG aufzustellen.

Mit Schreiben vom 28.02.2015 beantragen Sie formal, dass ich auf der Grundlage des § 31 Abs. 4 NWaldLG die zur Wiederherstellung eines rechtmäßigen Zustandes erforderlichen Anordnungen treffen.

Sie meinen, dass eine Gefahr für Wanderer nicht bestehe. Des Weiteren vertreten Sie die Auffassung, dass sich aufgrund des Anzündens von Lagerfeuern auf den Felsen bzw. Campen kein allgemeines Kletterverbot ableiten lasse. Dies sei bereits nach der Verordnung für das LSG Hainberg verboten. Weitere Regelungen zur Brandverhütung seien überflüssig. Darüber hinaus sei nicht belegt, dass eventuell angezündete Feuer von Kletterern und nicht von anderen Besuchern verursacht worden seien.

Sie vertreten die Auffassung, dass das Klettern zum „Betreten“ des Waldes gehöre und nicht die Grenzen der Gemeinverträglichkeit überschreite.

Sie berufen sich weiter darauf, dass die stärkste Beeinträchtigung des FFH-Gebietes Nr. 120 nicht das Klettern, sondern die Bestockung mit standortfremden Baumarten sei. Abgesehen davon würden nach dem Gutachten zur Bewertung des Zustandes des FFH-Gebietes nur drei der 40 Felsen mäßige bis starke Beeinträchtigungen aufweisen, wobei nicht eindeutig sei, welche Schäden den Kletterern konkret zuzuordnen seien. Unabhängig davon meinen Sie, dass naturschutzfachliche Fragen für die Genehmigung der Einschränkung des Betretungsrechts durch den Eigentümer nach NWaldLG nicht relevant seien.

Von einer Anhörung vor Erlass meines ablehnenden Bescheides habe ich abgesehen, weil Sie bereits im Hinblick auf mein Informationsschreiben vom 11.02.2014 in Ihrem Antrag vom 28.02.2015 ausführlich dargelegt haben, warum Sie die Voraussetzungen für ein Einschreiten auf der Grundlage des § 31 Abs. 4 NWaldLG für gegeben halten.

## **II. Rechtslage**

Ihr Antrag ist unbegründet. Sie haben keinen Anspruch auf Einschreiten gegen die von Herrn Richert auf der Grundlage des § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 NWaldLG ausgesprochenen Betretungsverbote für Kletterer. Nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens habe ich mich entschieden, Ihren Antrag vom 28.02.2015 abzulehnen.

### **1. Klettern ist kein Recht zum Betreten gem. § 23 NWaldLG**

Das Klettern an Felsen, insbesondere unter Verwendung von Haken, wird nach meiner Auffassung bereits nicht vom freien Betretungsrecht des § 23 Abs. 1 NWaldLG erfasst.

Betreten im Sinne des Gesetzes ist insbesondere das Begehen. Nach dem Runderlass des Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 18.06.2002 ist

außerhalb von „tatsächlich öffentlichen Wegen“ ausschließlich das Begehen zulässig. Nach dem Runderlass sowie nach den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (Nr. 5.2) muss das Betreten erholungsbezogen und im Rahmen des Gebotes der Rücksichtnahme gemeinverträglich sein. Nutzungen, durch die die Natur als Lebensraum wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen oder die Grundbesitzenden geschädigt, gefährdet oder erheblich belastigt werden, sind in der Regel unzumutbar. Hierzu können z. B. das Klettern in Felsen zählen.

Ob das Klettern an Felsen zum Betretungsrecht gehört, wird unterschiedlich bewertet. Nach Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (Ratgeber Freizeit und Natur) unterfallen z. B. Betätigungen, die nicht zum Naturgenuss und zur Erholung, sondern primär wirtschaftlichen oder ausschließlich sportlichen Interessen dienen, nicht dem Betretungsrecht. Das Klettern, so wie es von den Mitgliedern Ihres Vereins praktiziert wird, dient ausschließlich sportlichen Interessen. Es erfolgt mit einer Intensität, die nach meinem Verständnis nicht mehr von einem allgemeinen Betretungsrecht nach § 23 Abs. 1 NWaldLG erfasst wird. Deshalb ist das Klettern bereits aus diesem Grund nicht erlaubt, ohne dass es das Aufstellen von Verbotsschildern bedürfte.

## **2. Kletterverbot mit § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 NWaldLG vereinbar**

Gem. § 31 Abs. 4 NWaldLG bin ich nur zum Einschreiten berechtigt, wenn das Verbot nicht mit § 31 Abs. 1 NWaldLG vereinbar ist. Nach meiner Beurteilung des Sachverhalts ist das Verbot mit § 31 Abs. 1 NWaldLG, u. a. mit Nr. 1, 2, 3, 5 und 6 vereinbar.

Ich halte die Ausführungen des Grundstückseigentümers zu den drohenden Gefahren für Leib und Leben und zur Brandverhütung nach wie vor für plausibel. Dass der Sandstein der Bodensteiner Klippen überwiegend von geringer Festigkeit ist und für Haken keine ausreichende Sicherheit bietet, ist eine Tatsache. Ebenso, dass bereits mehrere Haken herausgerissen sind und es dadurch schon zum Abspringen von Sandstein gekommen ist.

Ein Wanderweg führt direkt unterhalb der Kletterfelsen entlang. Sollten Karabinerhaken oder Felsbrocken bei der Klettertätigkeit herunterfallen, ist eine Verletzung von Wanderern möglich. Es ist nicht erforderlich, dass es schon zu Verletzungen gekommen ist, sondern es genügt, dass eine Gefahr für Leib und Leben droht. Hierfür ist es ausreichend, dass eine Sachlage vorhanden ist, bei der im Einzelfall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden eintreten wird. Sind Schäden für Leib und Gesundheit wahrscheinlich, sind die Anforderungen an den Grad der Wahrscheinlichkeit eher gering.

Vor diesem Hintergrund halte ich das Kletterverbot zur Abwehr der Gefahren für Leib und Leben für erforderlich.

Gleiches gilt für die Brandverhütung. Dass es zu einem Waldbrand gekommen ist, ist unstrittig. Unabhängig vom konkreten Nachweis genügt die Wahrscheinlichkeit, dass der Brand von Kletterern verursacht sein könnte. Diese Wahrscheinlichkeit besteht.

Darüber hinaus sind die von Herrn Richert ausgesprochenen Kletterverbote nicht nur mit § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 NWaldLG vereinbar, sondern auch mit Nr. 3, 5 und 6 NWaldLG. Zur Begründung verweise ich auf meine Herrn Richert erteilte Genehmigung vom 03.06.2015.

### **3. Ermessen**

Unabhängig davon, dass nach meiner Auffassung das Sportklettern bereits nicht vom Betretungsrecht nach § 23 NWaldLG erfasst wird und auch die Voraussetzungen für ein Betretungsverbot für das Klettern nach § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2, 3, 5 und 6 NWaldLG vorliegen, habe ich mein Ermessen – unter der hypothetischen Annahme, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 31 Abs. 4 NWaldLG vorliegen – dahingehend ausgeübt, die von Ihnen beehrte Anordnung nicht zu erlassen.

Im Rahmen meiner Ermessensentscheidung habe ich die Interessen des Waldbesitzers am Schutz vor Schäden und unzumutbaren Belästigungen, die Interessen der Sportkletterer an der Ausübung ihres Sports sowie die öffentlichen Interessen an der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung sowie der Sicherstellung der Vorgaben des Naturschutzrechts und insbesondere der Erhaltung eines Natura 2000-Gebietes gegenübergestellt und abgewogen.

Nach Abwägung aller Belange müssen die Interessen der Kletterer zurückstehen.

Wegen der Belange des Waldbesitzers verweise ich auf meine vorstehenden Ausführungen sowie die Genehmigung gegenüber Herrn Richert vom 03.06.2015.

Bezüglich der öffentlichen Belange teile ich Ihre Auffassung, dass naturschutzfachliche, öffentlich-rechtliche Fragen für die Genehmigung der Einschränkung des Betretungsrechts durch den Eigentümer nach NWaldLG nicht relevant seien, nicht. Diese Fragen sind den Nrn. 6 und 7 geradezu immanent. Unabhängig davon bin ich berechtigt, diese Fragestellungen im Rahmen meiner Ermessensentscheidung nach § 31 Abs. 4 NWaldLG zu berücksichtigen.

Vorgänge beim Beklettern von Felsen führen allgemein zu Belastungen von Boden und vorhandener Vegetation. Darüber hinaus kann vorliegend das Klettern in der Regel nur unter Verwendung von in Felsen eingeschlagenen Haken erfolgen, so dass es dadurch auch zu Einwirkungen auf die Substanz der Felsen kommt. Gerade für Sandsteinfelsen stellt die Freizeitnutzung in Form von Klettern einen Gefährdungsfaktor dar. Sogar kleinflächige Beeinträchtigungen durch Klettersport können ein entsprechendes FFH-Gebiet gefährden (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 02.11.2010, Az.: 4 KN 109/10).

Diese Gefahren drohen ausweislich des Basisberichtes zur FFH-Gebietseinstufung auch hier, selbst wenn nach der Bestandsaufnahme nur an wenigen Felsen Beschädigungen dokumentiert sind. Die Beeinträchtigung weiterer Felsen durch das Klettern ist möglich. Ich habe mich daher entschieden, nicht zu Gunsten einer potenziell schädlichen Nutzung in Form des Kletterns gegen das von Herrn Richert ausgesprochene Betretungsverbot nach § 31 Abs. 1 NWaldLG vorzugehen.

### **III. Kostenentscheidung**

Für die Bearbeitung Ihres Antrages sind Kosten entstanden, die von Ihnen zu tragen sind. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

### **IV. Hinweis**

Der Niedersächsische Landesverband Bergsteigen im Deutschen Alpenverein e.V. hat einen gleichlautenden Bescheid erhalten.

### **V. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Wolfenbüttel, Bahnhofstr. 11, 38300 Wolfenbüttel, einzulegen. Eine Widerspruchserhebung durch elektronische Post (E-Mail) ist für den Landkreis Wolfenbüttel zurzeit nicht möglich.

Freundliche Grüße  
im Auftrag



Teletzki